

Telefon: 0 089 233-27467  
Telefax: 0 089 233-21238  
Az.: 912/270/N/23

**Kommunalreferat**  
Immobilienervice

**Rückkauf eines Grundstücks an der Ludwigsfelder Straße und Sicherung für soziale Zwecke**

**Empfehlung Nr. 20-26 / E 01356 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 23 – Allach-Untermenzing vom 29.06.2023**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12733**

**Kurzübersicht zum Beschluss des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes - Allach-Untermenzing vom 14.05.2024**

Öffentliche Sitzung

<b>Anlass</b>	Behandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01356 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 – Allach-Untermenzing vom 29.06.2023
<b>Inhalt</b>	Ausgangssituation, Stellungnahme des Kommunalreferats Immobilienervice (KR-IS), Fazit
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01356 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23- Allach-Untermenzing wird Kenntnis genommen.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	Empfehlung Nr. 1356 der Bürgerversammlung, Flst. 451 Gemarkung Untermenzing
<b>Ortsangabe</b>	23. Stadtbezirk Allach-Untermenzing

Telefon: 0 089 233-27467  
Telefax: 0 089 233-21238  
Az.: 912/270/N/23

**Kommunalreferat**  
Immobilienervice

## **Rückkauf eines Grundstücks an der Ludwigsfelder Straße und Sicherung für soziale Zwecke**

**Empfehlung Nr. 20-26 / E 01356 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 23 – Allach-Untermenzing vom 29.06.2023**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12733**

### 3 Anlagen:

1. Stadtplan
2. Lageplan
3. Empfehlung Nr. 20-26 / E 01356 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 23 – Allach-Untermenzing vom 29.06.2023

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes - Allach-Untermenzing vom 14.05.2024**

Öffentliche Sitzung

## **I. Vortrag der Referentin**

### **1. Anlass**

- 1.1 Die Bürgerversammlung des Stadtbezirks 23 - Allach-Untermenzing hat am 29.06.2023 die beiliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01356 (Anlage 3) beschlossen. Diese sieht vor, dass das Flst. 451 von der Landeshauptstadt München (LHM) zurückgekauft und für einen Gemeinbedarfszweck gesichert werden soll.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zählt.

Die Behandlung liegt nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung beim Bezirksausschuss. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

1.2 Das angesprochene Flst. 451 Gemarkung Untermenzing liegt im 23. Stadtbezirk, Allach-Untermenzing. Das Grundstück stand nach den Recherchen des Kommunalreferats (KR) – anders als in der Bürgerversammlungsempfehlung vom 29.06.2023 dargestellt – bisher nicht im Eigentum der LHM und wurde dementsprechend auch nicht veräußert. Insoweit kann kein „Rückkauf“ des Grundstücks erfolgen, sondern allenfalls ein Erwerb.

Das Flst. 451 Gemarkung Untermenzing wurde der LHM 2015 von einer Erbengemeinschaft, vertreten durch zwei Makler, im Rahmen eines „Grundstückspakets“ zum Kauf angeboten. Es handelte sich dabei um land- und forstwirtschaftliche Flächen im Außenbereich ohne Baurecht. Nach intensiven Verhandlungen und unrealistischen Preisvorstellungen sowie flächenmäßiger Reduzierung des „Grundstückspakets“ seitens der Erbengemeinschaft nahm diese letztlich Abstand vom Verkauf der Grundstücke an die LHM und veräußerte das Grundstückspaket an einen anderen Interessenten.

1.3 Voraussetzung für den Erwerb für die vom Antragsteller gewünschten Zwecke ist ein Erwerbsauftrag z. B. des Referats für Bildung und Sport (RBS). Ein entsprechender Auftrag liegt dem KR aktuell nicht vor. Grundsätzlich hat das RBS einen Bedarf an einer Bezirkssportanlage gemeldet. Aktuell prüft das RBS die Finanzierung. Sollte ein entsprechender Stadtratsbeschluss erfolgen, wird das KR selbstverständlich in erneute Verhandlungen einsteigen.

## **2. Fazit**

Ein Rückkauf des Flst. 451 Gemarkung Untermenzing ist nicht möglich, da die LHM bisher nicht Eigentümerin des Grundstücks war. Ein genereller Erwerb kann durchgeführt werden, wenn ein konkreter städtischer Bedarf vorliegt. Dies wird derzeit durch das RBS geprüft. Sollte vom RBS ein Erwerbsauftrag erfolgen, wird das KR Erwerbsverhandlungen aufnehmen.

## **3. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin**

Der Korreferentin des KR, Frau Stadträtin Anna Hanusch, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Nicola Holtmann, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01356 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 – Allach-Untermenzing vom 29.06.2023 – laufende Angelegenheit (§ 22 der GeschO) – wird Kenntnis genommen.
2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01356 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 – Allach-Untermenzing vom 29.06.2023 kann demnach gemäß dem Vortrag entsprochen werden.

3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01356 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 – Allach-Untermenzing vom 29.06.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

### **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 23. Stadtbezirkes - Allach-Untermenzing

Der Vorsitzende

Die Referentin

Pascal Fuckerieder  
Bezirksausschussvorsitzen-  
der

Kristina Frank  
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. Kommunalreferat - Immobilienservice - KR-IS-KD-GV-N**Kommunalreferat**

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An

den Bezirksausschuss des 23. Stadtbezirkes - Allach-Untermenzing  
das Direktorium – BA-Geschäftsstelle - Mitte  
D-II-V / Stadtratsprotokolle

z.K.

III. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA des 23. Stadtbezirkes - Allach-Untermenzing kann vollzogen werden.

(Bitte Kopie des Originals beifügen)

Der Beschluss des BA des 23. Stadtbezirkes - Allach-Untermenzing kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht

(Begründung siehe Stellungnahme)

Es wird gebeten, die **Entscheidung des Oberbürgermeisters** zum weiteren Verfahren einzuholen

(Bitte fügen Sie drei Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage und eine Stellungnahme des Kommunalreferates bei)

Der Beschluss des BA des 23. Stadtbezirkes - Allach-Untermenzing ist rechtswidrig (Begründung siehe Stellungnahme)

Es wird gebeten, die **Entscheidung des Oberbürgermeisters** zum weiteren Verfahren einzuholen

(Bitte fügen Sie drei Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage und eine Stellungnahme des Kommunalreferates bei)

Am \_\_\_\_\_